

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Juli 2016

### **687. Kantonale Volksabstimmung vom 5. Juni 2016, Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse**

Am 5. Juni 2016 fand die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlage statt:

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Änderung vom 30. November 2015; Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter) (ABI 2015-12-11)

Der Zusammenzug der durch die Wahlbüros ermittelten Auswertungsergebnisse wurde am 17. Juni 2016 im Amtsblatt gemeindeweise veröffentlicht (ABI 2016-06-17).

Einsprachen gemäss § 10 d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 sind innert der mit der Veröffentlichung der Ergebnisse angesetzten Frist von fünf Tagen keine erhoben worden. Die veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben.

Gestützt auf § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 hat der Regierungsrat demzufolge als wahlleitende Behörde die Rechtskraft der Ergebnisse dieser kantonalen Volksabstimmung festzustellen.

Für die Inkraftsetzung des von den Stimmberechtigten angenommenen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Änderung vom 30. November 2015; Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter) (ABI 2015-12-11) ist die Direktion der Justiz und des Innern zu beauftragen, dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Es wird festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 gemäss den im Amtsblatt (ABI) vom 17. Juni 2016 veröffentlichten Ergebnissen (ABI 2016-06-17) folgende Vorlage rechtskräftig angenommen haben:

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Änderung vom 30. November 2015; Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter) (ABI 2015-12-11)

II. Die Direktion der Justiz und des Innern wird beauftragt, dem Regierungsrat einen Antrag zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Änderung vom 30. November 2015; Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter) zu unterbreiten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Direktion der Justiz und des Innern und an das Statistische Amt.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**